

Teil 1: Bruch der Asylgesetze



Foto: © Raimond Spekking / CC BY-SA 4.0 (via Wikimedia Commons)



«Der Bund hat im Rahmen seiner Kompetenzen dafür Sorge zu tragen, dass elementare Gefährdungen für den Bundesbestand unterbleiben und wirksam abgewehrt werden. Dem kann pauschal nicht entgegenghalten werden, die Bundesregierung sei aus Gründen des Schutzes der Menschenwürde zu Grenzöffnungen verfassungsrechtlich verpflichtet. Das Verfassungsrecht hat mit Art. 16 a GG zwar eine klare Entscheidung für das Grundrecht auf Asyl getroffen; es gewährt gem. Abs. 2 aber kein subjektives Recht bei Einreise über einen sicheren Drittstaat.»

Prof. Udo Di Fabio, ehemaliger Richter am Bundesverfassungsgericht

Bruch des deutschen Grundgesetzes: Drittstaatenregelung ausser Kraft gesetzt

Grundgesetz Artikel 16a

(1) Politisch Verfolgte
geniessen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann
sich nicht berufen, wer
aus einem Mitgliedstaat
der Europäischen
Gemeinschaften [...] einreist
[...]

Das Bundesamt für Migration schreibt auf seiner Internetseite zur Einreise über sichere Drittstaaten:

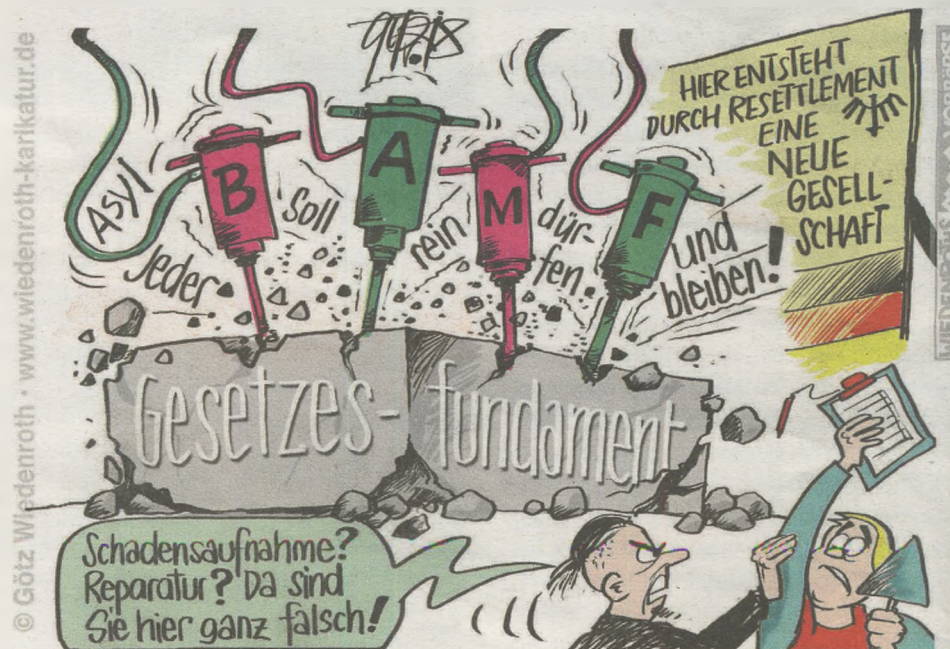
«Wenn ein Ausländer bereits einen anderen Staat erreicht hat, in dem er gleichfalls Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten kann, ist ihm die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bereits an der Grenze zu verweigern. Denn wer aus einem ‚sicheren Drittstaat‘ einreist, kann sich nicht mehr auf das Grundrecht auf Asyl berufen (§ 26a AsylVfG). ‚Sichere Drittstaaten‘ sind nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie weitere europäische Staaten, in denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies sind: Norwegen und die Schweiz.»

Personen, die aus einem sicheren Drittstaat, also alle Nachbarländer Deutschlands, kommen, dürfen gar keinen Asylantrag in Deutschland stellen. Wenn sie es doch tun, muss das Bundesamt deren Abschiebung anordnen und sie in den Staat, über den sie eingereist sind, zurückführen.

Die Bundesregierung hatte laut Bild-Zeitung bereits im September 2015, als der Ansturm zu gross wurde, erwogen, Teile der Grenze zu schliessen. In der Nacht des 13. Septembers hätte ein 30-seitiger Einsatzbefehl für 21 Hundertschaften der Bundespo-

lizie in Kraft treten sollen, in dem es hiess «nichteingereiste Drittstaatsangehörige sind zurückzuweisen, auch im Falle eines Asylgesuchs.» Merkel habe dieses Vorgehen erst in letzter Minuten in einem Telefonat mit Innenminister de Maiziere gestoppt. (1).

Die Zahl der seit 2015 nach Deutschland eingereisten Menschen, die aufgrund der Drittstaatenregelung kein Recht auf Asyl haben und sich trotzdem weiterhin im Land aufhalten, scheint enorm zu sein. Wie welt.d berichtet, gehörte die direkte Einreise ohne sicheren Drittstaat auch 2016 zur absolute-



© Götz Wiedenroth · www.wiedenroth-karikatur.de

Ausnahme: «Im vergangenen Jahr hätten nur etwa 1000 Migranten ein Asylverfahren in Deutschland durchlaufen müssen, wenn auf die Prüfung von Personen, die über sichere Staaten einreisen, verzichtet worden wäre. Das geht aus Zahlen der Bundespolizei hervor. [...] Nur für diese insgesamt etwa 1000 Asylsuchenden wäre Deutschland zwingend zuständig, wenn die Vorgaben des Grundgesetzes und der Dublin-Verordnung vollständig umgesetzt würden. Alle anderen 280.000 Migranten, die 2016 unter Berufung auf das Asylrecht einreisten, waren vorher bereits in Sicherheit. Deutschland ist ausnahmslos von sicheren Drittstaaten umgeben.»⁽²⁾

EU-Recht wird ebenso gebrochen

Allerdings wird das Grundgesetz bereits durch die Dublin-III-Verordnung, die Bestimmungen enthält, welcher Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, von der EU ausser Kraft gesetzt oder - verharmlosend ausgedrückt - «überlagert». Ist ein Staat nach der Verordnung zuständig, findet die Drittstaatenregelung keine Anwendung. Doch Deutschland wäre auch nach Dublin III für die meisten Asylantragssteller nicht verantwortlich. Deutschland hat mit den übrigen EU-Staaten in den Dublin-Verträgen beschlossen, dass ein Asylbewerber seinen Antrag in der Regel dort stellen muss, wo er erstmals europäischen Boden betrat. Weiterreisende Migranten dürfen also in die zuständigen Ersteinreisestaaten zurückgeführt werden. Allerdings muss Deutschland dem europäischen Asylsystem zufolge bei Schutzsuchenden, die an der deutschen Grenze ankommen, zumindest prüfen, wel-

© Götz Wiedenroth · www.wiedenroth-karikatur.de

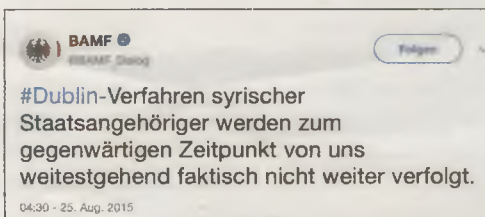


Crazy Cat EUSSR

cher EU-Staat für ihr Verfahren zuständig ist. Da aber kaum ein Migrant in Deutschland zuerst europäischen Boden betritt, müsste auch kaum ein Asylverfahren in Deutschland geführt werden.

Am 25. August 2015 bestätigte das BAMF über Twitter, dass syrische Flüchtlinge nicht abgeschoben werden. Das Dublin-Verfahren syrischer Staatsangehöriger werde zum

gegenwärtigen Zeitpunkt von Deutschland weitestgehend faktisch nicht weiter verfolgt, lautet es in dem Twitter des BAMF weiter. Konkret bedeutet das, dass Personen in Deutschland auch bleiben dürfen, obwohl sie zuvor in einem anderen meist osteuropäischen Land bereits registriert wurden. Das Dublin-Verfahren wurde von der deutschen Politik ausgesetzt und damit der Rechtsbruch in Kauf genommen. Diese Deutsche «Dublin-Irritation», wie die ZEIT es bezeichnete,⁽³⁾ führte zu einem enormen Anreiz für viele Syrer, nach Deutschland zu kommen. EU-Länder wie Griechenland oder Italien, die mit den ankommenden Migranten sowieso heillos überfordert waren, nahmen das deutsche Angebot gerne an, die Asylbewerber nicht in das Ersteinreiseland abzuschicken, obwohl die EU dieses Verfahren eigentlich vorsieht.



Twitter-Nachricht des Bundesamts für Migration (BAMF) am 25.08.2015.

Dass das Dublin-Abkommen eigentlich eine unsinnige Regelung ist, die in der Praxis nicht funktioniert, steht nochmals auf einem anderen Blatt. Ohne massive Unterstützung der Nordstaaten können Italien, Griechenland oder Spanien unmöglich alle ankommenden Migranten registrieren, versorgen und sich um diese kümmern. Doch wenn sich Deutschland weder an die eigene Verfassung noch an das höhere EU-Recht hält, dann handelt es sich auf beiden Ebenen (national und international) um einen klaren Rechtsbruch – ganz davon abgesehen, dass die Ausschaltung nationalen Rechts durch supranationale Organisationen wie die EU sowieso eine gefährliche Entwicklung darstellt⁽⁴⁾.

Quellen:

1. Focus online, 10.12.15, Notfall-Plan: So will die Regierung den Flüchtlingsstrom begrenzen
2. welt.de, Nur 905 Asylsuchende kamen 2016 über nicht sichere Staaten, 13.08.2017
3. zeit.de, Die deutsche Dublin-Irritation, 01.09.2015
4. siehe ExpressZeitung Ausgabe 06/April 2017 – Thema: Die kommende Weltregierung



Nach EU-Recht muss ein Asylbewerber seinen Antrag dort stellen, wo er erstmals europäischen Boden betrat. Da die die meisten Neuankommenen 2015 bei ihrem Weg nach Deutschland über die Balkanroute mehrere EU-Staaten durchquerten, war und ist Deutschland auch nach EU-Recht nicht für deren Asylverfahren verantwortlich.



Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts: Nur 0,5% bleibeberechtigt!

Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, sagte in der FAZ: «Den Wenigsten, die zu uns kommen, steht das Grundrecht auf Asyl zu.» Nach BRD-Recht handele es sich lediglich um 0,5% «Bleibeberechtigte». Von den offiziell genannten eine Million Migranten in 2015 hätten also nur 5.000 das Recht auf Asyl gehabt.

Quellen:
Stimme und Gegenstimme 47/2017
FAZ, 29.08.2017, S. 4

Wer ein Recht auf Asyl hat - und wer nicht

Asylberechtigt sind die Menschen, die im Asylverfahren nach Artikel 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden. Asyl steht allen Menschen zu, die politisch verfolgt werden. Wurden sie von ihrem Staat wegen ihrer politischen Überzeugung so stark ausgegrenzt, dass ihre Menschenwürde verletzt ist, haben sie ein Recht auf Asyl. Asylberechtigt ist auch, wer aufgrund seiner religiösen Grundentscheidung oder wegen unveränderbarer Merkmale, die sein Anderssein prägen, verfolgt wird. Asylberechtigte erhalten - wie anerkannte Flüchtlinge - zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre sowie eine Arbeitserlaubnis. Danach wird der Schutzstatus überprüft. Sofern die Anerkennung nicht widerrufen wird, können sie nach drei Jahren eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten - also theoretisch für immer bleiben.

Der Unterschied zwischen einem Asylberechtigten und einem Flüchtling ist nicht gross. Beim Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind die Anforderungen etwas geringer als beim Asyl. Die Verfolgung muss nicht vom Staat ausgehen,

sondern z.B. auch von einer Terrorgruppe oder sie kann sich durch das Chaos eines Krieges ergeben. Als Flüchtlinge gelten nur diejenigen, die unter die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention fallen. Flüchtling nach der Genfer Konvention ist, wer eine begründete Furcht vor Verfolgung hat. Gründe können sein: Ethnie, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Der Flüchtling weiss, dass er deswegen den Schutz seines Landes nicht in Anspruch nehmen oder wegen der Furcht vor Verfolgung nicht mehr dorthin zurückkehren kann.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft regelt Artikel 3 des Asylverfahrensgesetzes. Ein anerkannter Flüchtling hat in Deutschland dieselben Rechte wie ein Asylberechtigter. **Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit berechtigen hingegen nicht zum Asyl oder Flüchtlings-**



Foto: Lesekreis (https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Thilo_Sarrazin_Leipziger_Buchmesse_2014.JPG)
<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

«Nach den gegenwärtigen Standards haben etwa 80% der auf der Erde lebenden Menschen dem Grunde nach ein Asylrecht in Deutschland oder Österreich. Das ist absurd.»

Thilo Sarrazin, ehemaliger SPD-Politiker, Volkszürer und Autor

Quelle: diepresse.com, Thilo Sarrazin: «Auswanderung ist keine Lösung», 31.08.2015

schutz in Deutschland. Die Genfer Konvention zum Flüchtlingsschutz besagt nicht, dass Deutschland gezwungen ist, Kriegsflüchtlinge wie z.B. aus Syrien aufzunehmen. Kriegsflüchtlinge, die aufgrund von Kämpfen in Regionen ihres Heimatlandes fliehen mussten, werden entweder in ihren Ländern an sicheren Orten untergebracht oder an Landesgrenzen, jedoch in den Nachbarländern. Das ist zwar hart, aber überall auf der Welt so.

Die Kolumne von Jan Fleischhauer in Spiegel Online trifft es recht passend: «Es gibt kein Gesetz, das von Deutschland verlangt, diese Flüchtlinge aufzunehmen. Schon das Wort Flüchtling ist in dem Fall ein merkwürdig unpassender Begriff. Bei den Einreisenden handelt sich ausnahmslos um Menschen, die von einem sicheren Ort in Europa an einen anderen umsiedeln wollen, ohne dass sie für die legale Einreise über die erforderlichen Dokumente verfügen. Keine Ahnung, wie derzeit die Lage in Linz, Wien oder Graz ist, aber das Wesen von ‚Flucht‘ ist normalerweise, dass man sich Umständen entzieht, die allgemein als unmenschlich gelten»⁽¹⁾.

Quelle:
1. Spiegel Online, 03.11.15, Ein Zaun für Europa



Ein Neuankömmling bei seinem Asylantrag.

Wenn sich gesunde, wehrfähige junge Männer aus einem Kriegsgebiet alleinreisend in einem anderen Land ansiedeln wollen, nennt man sie **DESERTEURE** und **NICHT FLÜCHTLINGE**.

Foto: Orlok/shutterstock



Ist Syrien immer noch ein Kriegsgebiet?

Angela Merkel verkaufte Anfang 2016 noch die naive Idee, dass ihre Schützlinge mehrheitlich wieder zurück nach Syrien gehen würden. Ob sie das wirklich glaubte, weiss wohl niemand ausser sie selbst. Merkel sagte richtigerweise, dass nahezu keiner der zu uns kommenden Syrer einen Asylanspruch bekommen dürfe. Es gebe allenfalls ein Bleiberecht nach der Genfer Flüchtlingskonvention, auf drei Jahre befristet. Die «Flüchtlinge» müssten wissen: «Es ist ein temporärer Aufenthaltsstatus, und wir erwarten, dass, wenn wieder Frieden in Syrien ist, wenn der IS im Irak besiegt ist, dass ihr auch wieder mit dem Wissen, das ihr bei uns erworben habt, in eure Heimat zurückgeht.»⁽¹⁾ Bisher ist nur ein minimaler Prozentsatz wieder gegangen und jene Syrer, welche aus Deutschland wieder zurück wollen, dürfen aktuell nicht, weil die deutschen Behörden der Ansicht sind, dass es noch zu gefährlich ist. Der Abschiebestopp nach Syrien wurde bis Ende 2018 verlängert. Wobei sich trotzdem viele Leute wieder in ihre Heimat aufmachen⁽²⁾,

wo der Wiederaufbau bereits begonnen hat. **Bis Mitte 2017 sind bereits mehr als 800.000 Syrer in ihre Heimat zurückgekehrt – also nicht aus Deutschland, sondern entweder aus sicheren Gebieten innerhalb Syriens oder aus den Nachbarländern Türkei, Libanon, Jordanien und Irak.**⁽³⁾ **Deutschland unterstützt rückkehrwillige Flüchtlinge nach Syrien trotzdem nicht**⁽⁴⁾ und das, obwohl nach sechsjähriger Pause im August 2017 wieder die Internationale Messe in Damaskus mit einem Besucherrekord abgehalten wurde.⁽⁵⁾

Quellen:

1. Merkur.de, 31.01.16, Merkel zu Flüchtlingen
2. Rtl.de, 19.10.17, Flüchtling Omar wollte freiwillig zurück nach Syrien
3. Welt.de, 11.08.17, Mehr als 600.000 Syrer in ihre Heimat zurückgekehrt
4. Rl.deutsch.de, 21.08.17, Flucht nach Syrien: Deutschland unterstützt rückkehrwillige Flüchtlinge nicht
5. Deutsche-wirtschafts-nachrichten.de, 29.08.17, Syrien: Internationale Messe als Auftakt für den Wiederaufbau

Flüchtlingslüge

Der Irak ist ca. fünfmal so groß wie Österreich, Syrien ca. zweimal. Ich war in beiden Ländern als Lkw-Fahrer und kann nur sagen: Es gibt dort genügend friedliche Provinzen, die nicht von Krieg und Elend bedroht sind. Doch dort wollen die Leute nicht bleiben, da hier ja die Mindestsicherung lockt. Menschlich verständlich, aber definitiv nicht finanzierbar.

**Helmut Speil,
Linz**

Leserbrief eines informierten Bürgers